

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Pforzheimer Anzeiger 1919**

18 (22.1.1919)

# Wörzheimer Anzeiger.

Gez. Nr. 18

Gez. Nr. 18

Mittwoch, den 22. Januar 1919.

30784

30784

## Das Wichtigste.

Die bürgerliche Mehrheit in der Nationalversammlung ist gesichert: Von 401 bis jetzt bekannt gewordenen Ergebnissen entfielen 183 auf Sozialdemokraten und Unabhängige, 218 auf die bürgerlichen Parteien. — Streife in Berlin, Braunschweig, Leipzig, Halle und im rheinisch-westfälischen Bezirk. — Die Nationalversammlung am 6. Februar nach Weimar einberufen.

## Die neue badische Verfassung.

Der Entwurf einer neuen badischen Verfassung liegt nunmehr im Druck vor. Er bietet nach dem, was über die Arbeiten des von der Regierung bestellten Verfassungsausschusses früher schon bekannt wurde, keine besonderen Ueberbroschungen. Er ist aufgebaut auf dem Einmutterprinzip und sieht die Wahl der Minister durch den Landtag mit Mehrheitsbeschluß vor. Dem Landtag liegt auch die Wahl des Präsidenten des Staatsministeriums und seines Stellvertreters ob. Von einer repräsentativen Spitze des Staates, einem Staatspräsidenten ist abgesehen, sein Amt bezieht der Ministerpräsident.

Die Zahl der Abgeordneten des Landtags ist in dem Entwurf nicht fest bestimmt; sie würde vielmehr, wenn der Entwurf Gesetz würde, schwanken, indem jede Partei oder Wählergruppe auf je 10 000 für ihre Wahlvorlage abgebenen Stimmen und ebenso für einen überlebenden Wahlkreis von mehr als 5000 Stimmen eine neue Abgeordnete erhalten soll. Da auch eine Einteilung des Landes in Wahlkreise nicht vorgesehen ist, würde sich der Landtag nach den Ergebnissen der Wahl zur badischen Verfassungsgewählten Nationalversammlung bei Anwendung der in dem Entwurf vorgesehenen Grundzüge zusammensetzen aus: 37 Zentrumsgewählten, 33 Sozialdemokraten, 23 Deutschdemokraten, 7 Deutschnationalen und 1 unabhängigen Sozialdemokraten, zusammen 101 Mitglieder gegenüber jetzt 107. Es ist aber nicht zu verkennen, daß bei einer geringeren Wahlbeteiligung, wie sie wohl auch in der Zukunft nicht ausgeschlossen sein wird, unter Umständen eine erheblich geringere Mitgliederzahl für den Landtag ergeben könnte, und das andererseits eine Zunahme der Bevölkerungszahl dieses Landes, wie sie bei der Volkszählung 1910 in der Höhe von nahezu 300 000 aufwies, die Zahl der Mitglieder des Landtags in unermesslicher Weise vermehren müßte. Mit Rücksicht hierauf wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Landtags in unermesslicher Weise vermehren müßte. Mit Rücksicht hierauf wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Landtags in unermesslicher Weise vermehren müßte.

Der in 67 Paragraphen zusammengefaßte Verfassungsentwurf gliedert sich in 7 Abschnitte.

Der 1. Abschnitt, der von der Staatsgewalt, der Staatsreform, den Staatsgrenzen und der Regierung im allgemeinen handelt, bezeichnet Baden als eine demokratische Republik, die als selbständiger Bundesstaat ein Bestandteil des deutschen Reiches bildet. Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk. Stimmberechtigt sollen, wie bei der Wahl zu den verfassunggebenden Nationalversammlungen im Reich und Staat diejenigen badischen Staatsangehörigen ohne Unterscheidung des Geschlechts sein, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande ihren Wohnsitz haben, wählbar alle Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. — Die badische Republik soll ihre militärischen Angelegenheiten selbständig verwalten auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem deutschen Reich. Die §§ 6-8 enthalten Bestimmungen über die Verteilung der Gewalten im Staat. Die Gesetzgebungsgewalt soll danach durch das Volk unmittelbar im Wege des Vorschlagsrechts (Vorschlagsinitiative) und der Volksabstimmung (Volksreferendum), teils durch die vom Volk gewählte Volksversammlung (Badischer Landtag) ausgeübt werden, die Gerichtsbarkeit durch die nach den Gesetzen des deutschen Reiches und den Landesgesetzen bestellten Gerichte, die Vollziehungsgewalt durch den Landtag, der ihre Ausübung dem Staatsministerium überträgt.

Der 2. Abschnitt regelt die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener und wiederholt in wesentlichen die in den §§ 7-21 der bisherigen Verfassung enthaltenen Bestimmungen. Die Gleichheit aller Badener vor dem Gesetz wird vorangestellt; demzufolge werden Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion nicht anerkannt. Unter den Bestimmungen über den Schutz des Eigentums fällt auf, daß die Abtretung an öffentlichen Zwecken nicht weiter als die vorläufige Entschädigung gestattet ist, und daß darüber, ob für die Befreiung der Entschädigung im Einzelfall der Rechtsweg offen zu lassen ist, die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes maßgebend sein sollen; auch soll durch das Gesetz bestimmt werden können, ob und unter welchen Voraussetzungen Privatbesitz zum Zweck der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit dem Eigentümer ganz oder teilweise entzogen werden kann. Im Paragraphen 16 Abs. 3 sieht der Entwurf die Abschaffung der Todesstrafe vor, allerdings nur, soweit nicht die Gesetze des deutschen Reiches etwas anderes bestimmen. Wie die Pressefreiheit und das Recht, zu Versammlungen und Versammlungen zusammenzutreten, wird auch das Wahlrecht für jedermann anerkannt, insbesondere auch für Beamte, Staatsarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten. Jede kirchliche und religiöse Gemeinschaft soll ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze ordnen und verwalten. Kirchengut und Stiftungen dürfen ihren Zweck und ihren bisherigen Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden. Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken sind unzulässig, soweit nicht rechtsgültige Verpflichtungen bestehen. Insbesondere diese letztere Bestimmung wird, wie wir annehmen, zu heftigen Auseinandersetzungen in der Verfassungskommission führen, da die — zudem zeitlich beschränkten — Staatsdotationen der Kirchen nicht auf einer rechtsgültigen Verpflichtung des Staates beruhen. — Daß die Schule den Gesetzen und der Aufsicht des Staates untersteht, wird einem Bedenken nicht unterliegen, eher schon, daß kein Lehrer wider seinen Willen zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchl. Verrichtungen, kein Schüler wider den Willen der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden kann. Auch werden die weiteren Bestimmungen, daß alle Kinder zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichtet sind, und daß die Unzulässigkeit des Unterrichts und der Lehr- und Lernmittel in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeit zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden, durchgeführt werden soll — in den Volksschulen auf Kosten der Gemeinden — ebenfalls nicht unangefochten bleiben. Ebenso wird in diesem Abschnitt auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Kreise innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze anerkannt.

Der 3. Abschnitt behandelt das Wahlrecht und die Volksabstimmung, die beide auf das Verlangen von 50 000 stimmberechtigten Staatsangehörigen, das ist rund ein Zwanzigstel der bei den Wahlen am 5. Januar abgegebenen Stimmen, geknüpft sind. Die Volksinitiative soll das Begehren nach Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes umfassen; der Volksabstimmung sollen alle Gegenstände, die der Beschlußfassung des Landtags unterliegen, dann unterstellt werden, wenn der Landtag oder das Staatsministerium beschließen oder 50 000 Staatsbürger sie verlangen.

Der 4. Abschnitt betrifft die Volksvertretung (Landtag) und regelt ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeit, ihre Kollegialität und Sitzperiode, sowie die Form der Beratungen und Abstimmungen, wobei in der Hauptsache die Bestimmungen der bisherigen Verfassung wiederholt werden. Doch soll die Landtagsperiode, die bisher 4 Jahre betrug, nach dem Entwurf eine dreijährige werden, die in drei Sitzungsperioden von je einjähriger Dauer zerfällt, und in jeder Sitzungsperiode soll über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt werden. Der Landtag soll mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen beschäftigt sein. Neben Mitgliedern des Landtags soll die freie Einsicht in den gesamten Staatshaushalt zugesichert werden, eine Verfassung, deren Tragweite nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Der Landtag soll ferner das Recht haben, die Tage nach dem Wahltag zusammenzutreten und alsdann nach seiner Bildung die Mitglieder des Staatsministeriums zu ernennen; er vertritt nach eigenem Beschluß und bestimmt die Zeit seines Wiederzusam-

mentritts, tritt aber schon vorher wieder zusammen, wenn der Präsident oder das Staatsministerium ihn berufen. Die Beratung durch den Landtag muß binnen vierzehn Tagen erfolgen, wenn sie von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird; die Beratung durch das Staatsministerium muß binnen 4 Wochen, wenn 50 000 Staatsbürger sie verlangen, erfolgen. Die Auflösung des Landtags vor Ablauf der Landtagsperiode kann erfolgen entweder durch eigenen Beschluß des Landtags mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Stimmenmehrheit oder durch das Staatsministerium, wenn es von 50 000 stimmberechtigten Staatsangehörigen verlangt wird und eine innerhalb 4 Wochen anzuberaumende Volksabstimmung diesem Verlangen beitrifft. Jedes vom Landtag beschlossene Gesetz muß auf Verlangen von 50 000 stimmberechtigten Staatsangehörigen dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden und gilt nur als wirksam, wenn ihm bei der Verfassungsgewählten Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmen zufließt.

Der Abschnitt 5 regelt die Zusammenziehung des Staatsministeriums, seine Beratung und Abberufung, seine Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Wie schon oben erwähnt, sollen die Mitglieder des Staatsministeriums vom Landtag gewählt werden, und zwar durch schriftliche Abstimmung in öffentlicher Sitzung und unter Bezeichnung der von ihnen zu verwaltenden Ministerien, und der Landtag soll jederzeit die sämtlichen Mitglieder des Staatsministeriums oder einzelne von ihnen mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen können. Das Staatsministerium soll aus 7 Ministern zur Verwaltung folgender Ministerien bestehen: des Innern, der Finanzen, des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts, für soziale Fürsorge, für die Beschäftigten und der öffentlichen Arbeiten. Das Amt eines Mitglieds des Staatsministeriums ist unvereinbar mit einer anderen selbständigen Stelle und Ausübung eines besonderen Berufs oder Gewerbes. Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Staatsvoranschlag bestimmtes Gehalt. Sie haben aber weder Anspruch auf Ruhegehalt noch auf Hinterbliebenenversorgung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch Gesetz bestimmt ist. Sofern sie vor ihrer Berufung ins Staatsministerium einen solchen Anspruch hatten, bleibt ihnen dieser in dem bisherigen Umfang gewahrt. Dem Staatsministerium stehen im allgemeinen die Befugnisse zu, die die bisherige Verfassung dem Großherzog zugewiesen hatte. Unter anderem ist ihm auch die Anstellung der Beamten aus Grund der Bewilligung im Staatsvoranschlag übertragen, es kann aber die einzelnen Ministerien zur Anstellung von Beamten ermächtigen.

Der 6. Abschnitt handelt von den Aufgaben gegen die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden — welche das sind, beharf der Klarstellung — und wiederholt in wesentlichen die Bestimmungen der Verfassung, die durch das Gesetz vom 20. Februar 1868 in diese eingeführt wurden. Schwierigkeiten bietet freilich das Einmutterprinzip, da der Landtag, der das Recht der Anklage hat, selbst wenn auch in Verbindung mit neun Richtern, als Staatsgerichtshof das Richteramt über die Anklage ausüben soll, das letztere von der 1. Kammer ausüben war. Ob für die Ministeranklage überhaupt im parlamentarischen Staat, in dem der Landtag jederzeit die Mitglieder des Staatsministeriums mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen kann, ein Bedürfnis besteht, kann mit Grund bezweifelt werden. Im Falle der Verurteilung soll auf die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienst, soweit solche nicht vorher erfolgt, erkannt und festgesetzt werden, ob dem Minister eine durchgehende oder Unterstellung missverständlich oder aus großer Fahrlässigkeit begangene Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schwere Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder des Staates zur Last fällt; die Festsetzung soll für die Wahl- und Abwahlrechte, welche über Art und Höhe der etwa zu ererkennenden Strafe und Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg zu urteilen haben, bindend sein.

Der 7. Abschnitt, Übergangsbestimmungen, sieht einmal vor, daß der 1. Pt. des Inkrafttretens der Verfassung bestehende gesetzliche Zustand fortwähre, soweit er nicht mit der Verfassung in Widerspruch steht, bis auf gesetzlichem Wege eine neue Regelung getroffen sein wird. Weiter erklärt er Staatsgüter für unzulässig und hebt die bisher bestehenden auf, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung von den Beteiligten freiwillig angekauft werden.

Nicht nur das Fehlen einer Begründung zu dem Entwurf, sondern auch die Feststellung im einzelnen Bereich, daß für die Fertigstellung des Entwurfs nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden hat; umso eingehender wird sich deshalb die Verfassungskommission der Nationalversammlung, die in der nächsten Woche mit ihren Beratungen beginnen wird, dieser Arbeit widmen müssen.

## Rundschau.

\* Vom Rhein, wo die Lebensmittelpreise fantastisch hoch sind, schreibt die „Kölnische Zeitung“: Der Mangel an zugeleiteten Nahrungsmitteln ist derart, daß jeder Arbeitende, wenn er leistungsfähig sein und bleiben will, darauf angewiesen ist, sich neben dem ihm zustehenden Nahrungsmittel noch weitere sehr kostbare Nahrungsmittel auf irgendwelche Weise zu beschaffen. Es ist wohl offenes Geheimnis, daß die hier in Frage kommenden wertvollsten Nahrungsmittel etwa folgende Spezialpreise bedingen: das Rind Butter 26 bis 32 Mark, Speck 26 bis 28 Mark, Wurst 8 bis 10 Mark, frisches Fleisch 6 bis 9 Mark, Fisch 3,50 bis 5 Mark, Eier das Stück 1,20 bis 2 Mark, Milch das Liter etwa 1 Mark, Reis das Pfund etwa 8 Mark, Kaffee das Pfund 24 Mark usw. Wenn wir bei vernünftiger Ueberlegung zugeben müssen, daß die Beschaffung derartiger Lebensmittel nebenbei für jeden arbeitenden Arbeiter eine Notwendigkeit ist, dann ist die Forderung sehr hoher Löhne zu begründen, zumal alle anderen Erfordernisse der Lebenshaltung, wie Miete, Wohnung, Beleuchtung und Heizung, auch außerordentlich hohe sind, wenn alle anderen Erfordernisse der Lebenshaltung, wie Miete, Wohnung, Beleuchtung und Heizung, auch außerordentlich hohe sind, wenn alle anderen Erfordernisse der Lebenshaltung, wie Miete, Wohnung, Beleuchtung und Heizung, auch außerordentlich hohe sind.

\* Die Ablieferung der Erntemaschinen, die anfangs sofort verlangt wurde, ist hinausgeschoben worden. Es sind bis 1. Juni nur ein Drittel der Maschinen abgeliefert und zwar auch nur „im Prinzip“, das heißt also, soweit diese Ablieferung möglich ist.

\* Die Nachricht von dem Tode des Obersten Honke hat sich nicht bestätigt. Es wird aber gemeldet, daß er krank ist.

\* Die in vielen Schlachten geschlagenen Italiener müßten jetzt ihre Kasse an Deutschland nehmen und verlangen u. a. drei der schönsten Gemälde der Dresdener Galerie zurück, die Etruskische Madonna, Correggios Heilige Nacht und Giorgiones Venus. Sie begründen diese Forderung damit, daß es sich um Werke italienischer Meister handle, und daß Deutschland Schadenersatz für zerstörte Kunstwerke leisten müsse. Alle drei Werke sind vollkommen rechnerisch in dem Besitz der Dresdener Galerie gelangt; für die Madonna wurden ihnen rechtmäßigen Besitzern in Venedig 20 000 Reichsmark, nach dem Tode des Besitzers in Venedig 10 000 Reichsmark, gezahlt (1753).

\* Wegen Kohlenmangels hat die Gasanstalt in Rom ihren Betrieb einstellen müssen, so daß den Haushaltungen weder Koch- noch Leuchtgas zur Verfügung steht.

zeugung bei, daß sie die Opfer dollerhungriger Unternehmer sind, daß sie das Mittel zur Besserung in ihrer eignen Hand hätten durch Nachahmung des bolschewistischen Beispiels, und es möchte nicht schwer sein, sie dazu aufzureizen, in größerem und schrecklicherem Maße das zu wiederholen, was früher schon in Amerika getan worden sei. Amerika habe die Ausdehnungen in Illinois, in Colorado, in Pennsylvania und sonstwo nicht verstanden, und es wünsche keine Wiederholung derselben. Kapitalisten, Besitztümer, Industriepolitiker bilden einigermassen blühen in die Zukunft und gefanden offen, daß sie beängstigenden Seiten entgegenstehen. — Warum aber tut Amerika nichts, Deutschland vor dem Bolschewismus zu sichern?

\* Die Wirkung der Blockade während des Krieges auf die Sterblichkeit in Deutschland, namentlich nach dem Herbst 1918 bis Ende 1918, ist inzwischen genau festgestellt worden. Die Zahlen sind weit höher, als bisher angenommen wurde. Es hat sich die erscheidende Tatsache ergeben, daß mehr als 500 000 Todesfälle lediglich auf die Ernährungschwierigkeiten zurückzuführen sind. Es handelt sich besonders um schwache Frauen, um alte Personen und Kinder. Nur Angehörige der Zivilbevölkerung sind geschätzt worden. Die Unterzählung ging von den jährlichen Sterbeziffern der weiblichen Bevölkerung vor dem Kriege und während des Krieges aus. Alle auf Epidemien wie Ruhr oder Grippe, sowie auf andere besondere Ursachen zurückzuführende Sterbefälle wurden in Abzug gebracht. Die bedauerlichen Folgen der mangelhaften Ernährung, die sich auch noch in der erhöhten Sterblichkeit der nächsten Jahre deutlich zeigen werden, lassen sich nicht in Zahlen fassen.

\* Ein Privatbrief, geschrieben von einem deutschen Herrn, der von Juni bis Mitte Dezember in Petersburg weilte, schildert sehr anschaulich die entsetzlichen Zustände in der Petersburger Gasse. In dem Schreiben heißt es wörtlich folgendermaßen:

Ich will dir in Kürze berichten, in welchem Entsetzlichen die Bolschewiki Petersburg gestiftet haben. Als ich im Juni aus dem halberhungerten Oesterreich und dem mehr als knappen Deutschland zu Stockholm in Petersburg ankam, wunderte ich mich, daß dort die Leute so wohlhabend waren und um ihre entworfenen fetten Schüsseln jammerten. Es war damals durchaus nicht schlimm, jedenfalls besser als in Oesterreich. Seit Mitte Oktober setzte die totale Hungersnot ein. Da die Räteregierung auf allen Seiten von Gegnern und Weisgarbisten umgeben ist, hörte jegliche Zufuhr auf, und die Bolschewiki-Regierung bemächtigte sich aller Vorräte (nicht nur der Lebensmittel) im Lande, die sie nur an die Ährigen und die Rote Armee ausgab. Es gibt in Petersburg keinen einzigen offenen Laden und kein Geschäft. Wir (die Bürger, Professoren, Wapolaten, Schriftsteller, Kaufleute usw.) bekommen — und auch das nicht einmal täglich — zwei Stück krumme Heringe zugewiesen und mitunter etwas faulendes Dörrgemüse. Kaufen kann man nun nichts mehr; alle Restaurants sind behördlich geschlossen und der Schleichhandel hat völlig aufgehört, da jedes Haus über die Straßen von der Rote Armee kontrolliert werden. Also, Hungertod dem Bürger! Damit aber die Ausrottung der Intelligenz schneller vor sich geht, wird jeder, der nicht zur Partei der Kommunisten gehört, zur Zwangsarbeit geholt, gewöhnlich nachts aus dem Bett. Direkt auf die Straße, um Gräber aus dem Schnee zu kassieren (es sterben täglich Tausende), oder um die Katernen der Roten zu reinigen oder um schwere Lasten zu schleppen. Auch Achtzigjährige werden nicht geschont. Nahrung wird nicht bezogen, und die Behandlung ist eine verurteilende, daß drei bis vier Tage genügen, um das Opfer in das Jenseits zu bringen. Weiter sind Verhaftungen und Erschießungen mehr als je an der Tagesordnung. Als genügende Beschuldigung gelten nicht mehrweisliche Spekulation, irgendeine erfundene Ingebrigkeit zu einer anderen Partei, angebliche Schimpfreden über die Bolschewiki usw. Manchmal wird nicht einmal ein Grund dazu gesucht, der Bürger (Bürger) wird an die Wand gestellt und niedergeschafft. Die Hinrichtung erfolgt, nachdem die russischen Soldaten längst diese Gensdarmen verweigert haben, Chinesen, bisweilen auch Letzen. In den Bürgerwohnungen werden, natürlich ohne Bezahlung, Kommunisten einquartiert. Die Möbel und alles Inventar der Wohnung gehören der kommune, kein Stück darf ohne Erlaubnis der Kommunisten aus der Tür gebracht werden. Geld, Schmuck, Wertpapiere, Kleider und etwa vorhandene Lebensmittel werden bei den nächsten, sich immer wiederholenden Hausdurchsuchungen weggenommen. Petersburg, das 1917 noch etwa 2 1/2 Millionen Einwohner hatte, zählt jetzt nicht ganz 800 000. Stelle dir vor, in welcher Verfassung die Bürger unter solchen Umständen begreifen, besonders die älteren Leute. Ein einjähriger Tannenbaum kostet 850 Rubel, ein Pferd mit Wagen zum Kirchhof 1200, das Schaafeln des Grabes 150 Rubel usw. Als ich entflohen war und glücklich in Wiborg (Finnland) ankam, erkannten mich meine Verwandten nicht mehr, so zum Stellet war ich abgemagert. Das ist nicht arg und kann wieder aufgefüllt werden, aber die richtig Hungersnöden quellen auf. Das ist grauenerregend. Verzerrte Gesichter, gebührene Wangen, die sich über die Mundwinkel biegen, und Glieder, die keine menschliche Form mehr haben. Als ich Abschied nahm, mußte ich mir sagen, daß ich die meisten meiner Verwandten und Freunde wohl zum letzten Male sehe. Sie können es nur noch tagelang, höchstens vielleicht noch einige Wochen so mitmachen. Ich bin aber geflohen, weil ich keinen helfen und nicht konnte, ließ Wochen in entsetzlicher Erwartung des Ereignisses und Erschöpfens der Seele und seit langem von meiner Familie ohne Nachricht bin.

\* Alle Meldungen, daß die Entente uns mit Nahrungsmitteln ausbilden wollte, haben sich als unrichtig herausgestellt. Wahrscheinlich werden sie zum Zweck der Verwirrung erfinden worden. Im Wirklichen ergibt der Feind darauf hin, die Roten in Deutschland zu verhaften. So dürfen u. a. an Kohlenlieferungen für Danemark keine Bedingungen geknüpft werden und die Dampfer müssen sofort zurückkehren. Selbst die Bitt: der deutschen Regierung um Freigabe des Seeweges, um Lebensmittel von Ostpreußen nach Mitteldeutschland zu befördern, wurde von der Entente abgewiesen.

\* Die Ablieferung der Erntemaschinen, die anfangs sofort verlangt wurde, ist hinausgeschoben worden. Es sind bis 1. Juni nur ein Drittel der Maschinen abgeliefert und zwar auch nur „im Prinzip“, das heißt also, soweit diese Ablieferung möglich ist.

\* Die Nachricht von dem Tode des Obersten Honke hat sich nicht bestätigt. Es wird aber gemeldet, daß er krank ist.

\* Die in vielen Schlachten geschlagenen Italiener müßten jetzt ihre Kasse an Deutschland nehmen und verlangen u. a. drei der schönsten Gemälde der Dresdener Galerie zurück, die Etruskische Madonna, Correggios Heilige Nacht und Giorgiones Venus. Sie begründen diese Forderung damit, daß es sich um Werke italienischer Meister handle, und daß Deutschland Schadenersatz für zerstörte Kunstwerke leisten müsse. Alle drei Werke sind vollkommen rechnerisch in dem Besitz der Dresdener Galerie gelangt; für die Madonna wurden ihnen rechtmäßigen Besitzern in Venedig 20 000 Reichsmark, nach dem Tode des Besitzers in Venedig 10 000 Reichsmark, gezahlt (1753).

\* Wegen Kohlenmangels hat die Gasanstalt in Rom ihren Betrieb einstellen müssen, so daß den Haushaltungen weder Koch- noch Leuchtgas zur Verfügung steht.

## Zur Rechtfertigung des Prinzen Heinrich.

Den man den Wortwurf machte, er habe bei seiner Flucht aus Kiel zwei Motoren erbehalten, veröffentlicht die „Tagl. Rundschau“ zwei Privatbriefe des Prinzen, die ihn von einem politischen Freund zur Verfassung gestellt worden sind. In einem Briefe vom 26. November heißt es über die Flucht aus Kiel: Wir hatten nur das Übernotwendigste mit und gelangten auch ohne Schwierigkeit über die unbesetzte Lebensauer Gochbrücke. Als wir dann am Ende der esfallenden Reichsstraße mit gestekten Lichtern an das Gasthaus kamen, war es vor dem Eisenbahnübergang 1.21, erkannte ich ein Kammer mit der Kabrttrichtung nach Ederförde, um welches eiliche Menschen bemüht waren. Gleichzeitig wurde ich von einer Horde von bewaffneten Partisanen, Soldaten und Zivilisten, etwa 20 an der Zahl, unter diesem Geheiß zum Saften gezwungen und mir befohlen, ich müsse mit den Ankeren aussteigen, da das Boot nicht fest sei und man unseres Boot zum „Provantholen“ (!) bedürfte. Unter vorgehaltenen Waffen wurde uns mit Fechtlampen ins Geficht geschleut, wir wurden erzwungen, befrucht, mochten wir wollten und ab-

